



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Monika Marschner

GZ: (OB) 50

Datum: 24. FEB. 2021

Nachfragen zu AF1075/21 und AF1072/21 "Gemeinschaftsunterkünfte"  
AF1146/20

Sehr geehrte Frau Marschner,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung für die Fragen 1 bis 6 besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach §28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen 1 bis 6 habe, werde ich auch diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

**„In der Regel werden Geflüchtete durch die Landeshauptstadt Dresden in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. 70% sollen in dezentralen Unterkünften und 30% in zentralen Unterkünften untergebracht werden, bzw. sind so untergebracht. Das geht aus den Antworten der AF1075/21 „Geänderte Dashboard-Angaben bzgl. Gemeinschaftsunterkünften“ und AF1072/21 „Daten von dezentralen und zentralen Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber“ jedoch nicht hervor.**

1. Wie viele Geflüchtete sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt in zentralen Unterkünften untergebracht?

**2. Wie viele Geflüchtete sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt in dezentralen Unterkünften untergebracht?“**

Bitte entnehmen Sie diese Angaben dem Ihnen regelmäßig zur Verfügung gestellten „Monatsbericht Asyl und Flüchtlinge“ der Landeshauptstadt Dresden.

**3. „Ist es dem Gesundheitsamt der Stadt Dresden anhand der zugänglichen und vorliegenden Daten möglich, festzustellen, ob eine Person, die infiziert und/oder für die häusliche Quarantäne angeordnet wird, in einer zentralen oder dezentralen Unterkunft untergebracht ist? Wenn nein, Bitte um Begründung.“**

Dem Amt für Gesundheit und Prävention sind die Adressen der Unterbringungseinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden bekannt. Sofern eine positive Infektion bekannt wird, sind entsprechende Kommunikationswege abgestimmt.

**4. „Erteilt das Gesundheitsamt der Stadt Dresden eine personenbezogene Information zu einer Infektion und/oder Quarantäneanordnung zu einer bestimmten Person an das für die Unterbringung zuständige Sozialamt? Wenn nein, Bitte um Begründung.“**

Das Sozialamt wird durch das Amt für Gesundheit und Prävention umgehend informiert, sobald Maßnahmen in Einrichtungen auf Grund einer Infektion umgesetzt werden müssen.

**5. „Erteilt das Sozialamt der Stadt Dresden eine personenbezogene Information zu einer Infektion und/oder Quarantäneanordnung zu einer bestimmten Person an den Betreiber der zentralen Gemeinschaftsunterkunft? Wenn nein, Bitte um Begründung.“**

Sobald das Sozialamt Kenntnis von einer Infektion oder einer Quarantäneanordnung für eine in Gemeinschaftsunterkünften der Landeshauptstadt Dresden untergebrachte Person erlangt, wird die betroffene Einrichtungsleitung umgehend informiert und daraufhin weitere Handlungsbedarfe abgestimmt.

**6. „Auf welcher unterbringungsbezogenen gesetzlichen Grundlage, Verwaltungsvorschrift, Anordnung oder Weisung werden in einer dezentralen Unterkunft untergebrachte Geflüchtete als ein gemeinsamer Hausstand betrachtet?“**

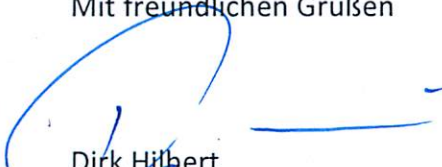
Das ergibt sich aus der RKI-Richtlinie vom 12. Februar 2021 „Empfehlungen für Gesundheitsämter zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Schutzsuchende (im Sinne von §§ 44, 53 AsylG)“ und gilt generell für alle Gemeinschaftsunterkünfte (zentral und dezentral). Die Empfehlung findet sich im Abschnitt „Risikopersonen“, unter dem Anstrich „Kontaktreduktion und Schutzverhalten“.

**7. „Ist es richtig, dass eine zentrale Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete in Dresden im Herbst 2020 wegen COVID-19 unter Quarantäne gestellt wurde und die Polizei hinzugezogen werden musste, um zu verhindern, dass die unter Quarantäne gestellten Personen nicht die Unterkunft verlassen? Und ist es trotzdem den dort untergebrachten Personen gelungen, durch Übersteigen der Zäune das Objekt zu verlassen und in die Stadt oder anderswo hinzugehen?“**

Für die Clearingeinrichtung Heidenauer Straße 49 in 01259 Dresden hat das Amt für Gesundheit und Prävention vom 22. Oktober bis 4. November 2020 eine Schließungsanordnung erlassen.

Um die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu überwachen, wurden vorübergehend Polizeistreifen vor dem Objekt platziert. Die Absonderung der infizierten Bewohner konnte damit sichergestellt werden. Dennoch ist es einzelnen Bewohnern gelungen, die Umzäunung des Außengeländes zu überwinden. Bewohner, die gegen Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz verstoßen haben, wurden jedoch identifiziert und dem Amt für Gesundheit und Prävention zur Einleitung weiterer Maßnahmen gemeldet.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert